

Aktenzeichen:

1 RA 55/56

Verkündet

am 27. März 1957

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. März 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesozialgerichts Schleswig vom 9. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin zu 1) ist Witwe, die Kläger zu 2) bis 4) sind ihre minderjährigen Kinder. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Schleswig-Holstein bewilligte ihnen am 18. Juni 1946 Hinterbliebenenrente. Die Witwenrente zahlte sie fast laufend aus, die Waisenrenten ruhten mit kurzen Unterbrechungen in den Jahren 1946/47 bis 30. September 1950. Anlässlich ihrer erneuten Anweisung berechnete die LVA. die gesamte Hinterbliebenenrente neu und kürzte sie nach § 1273 Reichsversicherungsordnung (RVO) bis zur Höhe des Ruhegeldes (Bescheid vom 19.10.1951). Hiergegen legten die Kläger Berufung ein: Es stehe ihnen die Mindestrente nach dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz (SVAG) zu, eine Kürzung sei daher unzulässig. Das Oberversicherungsamt Schleswig wies die Berufung zurück: § 1273 RVO sei auf die Zuschläge nach dem SVAG dann anzuwenden, wenn nach dessen Verkündung ein rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid ergehe (§§ 1 Abs. 3, 21 Abs. 2 SVAG). Dies sei hier geschehen; die erneute Anweisung der Waisenrenten sei ein solcher Bescheid (Urteil vom 17.3.1952). Das Landessozialgericht Schleswig, auf das nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes das Verfahren vom Obergericht Lüneburg übergang, wies die weitere Berufung der Kläger aus denselben Gründen zurück (Urteil vom 9.12.1955).

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu. Die Kläger legten form- und fristgerecht Revision ein; sie beantragten, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung der ungekürzten Hinterbliebenenrenten zu verurteilen: Die Zuschläge nach dem SVAG dürften nur gekürzt werden, wenn die Hinterbliebenenrenten erst nach Verkündung des SVAG - 17.6.1949 - bewilligt worden seien. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 SVAG. Ihre Hinterbliebenenrenten seien bereits 1946 bewilligt worden; die erneute Anweisung einer bisher ruhenden Rente sei auch kein leistungsfestsetzender Bescheid im Sinne des § 21 Abs. 2 SVAG.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen. Sie verwies auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil.

II

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

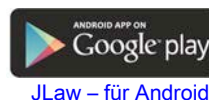
Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Verstorbenen nicht übersteigen; sie werden sonst nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt (§§ 39 Abs. 2 AVG, 1273 Abs. 1 RVO). Diese Vorschrift hat die LVA. Schleswig-Holstein mit Recht auf die Hinterbliebenenrenten der Kläger angewandt; sie waren durch die Zuschläge nach dem SVAG höher als das Ruhegeld geworden. Die §§ 1 Abs. 3 und 21 Abs. 2 SVAG stehen der Kürzung nicht entgegen. Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 änderte an dieser Rechtslage nichts.

Das SVAG bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung, die Kürzungsvorschrift des § 1273 RVO finde auf die gewährten Zuschläge keine Anwendung (§ 1 Abs. 3). Diese Regelung hob das Änderungsgesetz zum SVAG vom 10. August 1949 rückwirkend vom Inkrafttreten des SVAG an - 1.6.1949 - teilweise wieder auf; es fügte in § 21 SVAG einen neuen Absatz 2 ein, wonach "§ 1 Abs. 3 nicht für Versicherungsfälle gilt, für die ein rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid erst nach Verkündung dieses Gesetzes - des am 17.6.1949 verkündeten SVAG - ergeht". Der Wortlaut dieser Vorschrift ist nicht eindeutig; für ihre Auslegung ist daher in erster Linie der Gesetzeszweck maßgebend. Ein Vergleich der §§ 1 Abs. 3 und 21 Abs. 2 SVAG ergibt, daß § 1 Abs. 3 nicht den Zweck hat, eine Kürzung der vom SVAG gewährten Zuschläge grundsätzlich auszuschließen. Durch die Vorschrift sollte nur erreicht werden, daß die Zuschläge sofort und ohne großen Verwaltungsaufwand zur Auszahlung kommen; diesem Ziel stand bei den laufenden Hinterbliebenenrenten § 1273 RVO entgegen, weil die Versicherungsträger hiernach verpflichtet gewesen wären, in allen Fällen mit mehr als zwei Hinterbliebenenrenten in zeitraubender Arbeit zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie zu kürzen waren. Wurde auch nur ein Teil der

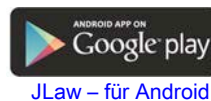
- 4 -



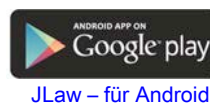
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinterbliebenenrenten nach Verkündung des SVAG bewilligt oder neu festgesetzt, dann entfiel dieser Grund. In einem solchen Fall waren daher auch die Zuschläge zu den Hinterbliebenenrenten zu kürzen (§ 21 Abs. 2 SVAG). Die Auffassung der Kläger, es hätten nur die Zuschläge der nach Verkündung des SVAG bewilligten Renten gekürzt werden dürfen, widerspricht dem Sinn der §§ 1 Abs. 3 und 21 Abs. 2 SVAG. Der Gesetzeswortlaut verlangt dies nicht, denn er spricht von Versicherungsfällen, für die "ein" rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid nach Verkündung des SVAG ergeht. Im übrigen fehlt jeder innere Grund dafür, hinsichtlich der Kürzungsvorschrift des § 1273 RVO die vor und nach dem 17. Juni 1949 bewilligten Hinterbliebenenrenten schlechthin unterschiedlich zu behandeln (ebenso Bayer. LVAm, Amtsblatt 1950, S. 463, und 1951, S. 81, 83; LVAm Baden-Württemberg, Breithaupt 1953, S. 1165; LSG. Celle, Nds.Min.Bl. 1955, Nr. 36, Rspr.Beil. S. 90; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd.II S. 710 d; Koch-Hartmann, Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., S. 460; Verbandskommentar zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl., S. 173; Hartrath, Die Sozialversicherung, 1950, S. 279; a.A. Dellin, Wege zur Sozialversicherung, 1952, S. 15, Lohmüller, MittBl. 4. Jahrg. Nr. 2, S. 33 und OVA. Aachen, Breithaupt, 1950, S. 265, die sich zu Unrecht auf den Gesetzeswortlaut stützen). Soweit die Zuschläge des SVAG gekürzt werden dürfen, ist es zulässig, die Hinterbliebenenrenten niedriger als die nach § 1 Abs. 1 SVAG geltenden Mindestsätze - sogenannte Mindestrenten - festzusetzen. Nach § 21 Abs. 2 SVAG gilt die Kürzungsvorschrift des § 1273 RVO in vollem Umfang für die Hinterbliebenenrenten, die nach Verkündung des SVAG bewilligt oder neu festgesetzt worden sind. Eine Vorschrift, wonach eine Kürzung der Hinterbliebenenrenten unter die Mindestrenten des SVAG untersagt ist, besteht nicht. Für die Annahme von Hein (ZfS. 1951, S. 88), daß jedenfalls eine Kürzung der Mindestrenten unzulässig sei, fehlt daher jede Grundlage (ebenso OVA. Schleswig, Breithaupt 1953, S. 518 f., 520).



Die Waisenrenten der Kläger zu 2) bis 4) haben von 1948 bis 30. September 1950 ununterbrochen geruht. Nach Wegfall der Voraussetzungen des Ruhens ist der Versicherungsträger verpflichtet gewesen, ihre Höhe neu festzusetzen, sie wieder anzuweisen und hierüber einen Bescheid zu erteilen. Dies hat die LVA. Schleswig-Holstein durch Bescheid vom 19. Oktober 1951 auch getan, so daß nach Verkündung des SVAG ein "rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid" ergangen ist (ebenso OVA. Schleswig a.a.O.; Verbandskommentar a.a.O.; Hartrath a.a.O.; wohl auch Bayer. LVAm, Amtsblatt 1951 S. B.81). Dem steht nicht entgegen, daß die bisher ruhenden Waisenrenten kraft Gesetzes weiter zu zahlen waren und der Bescheid vom 19. Oktober 1951 daher nur ein feststellender Verwaltungsakt ist (a.A. OVA. Hannover, Breithaupt 1953, S. 656; Brackmann a.a.O.; LSG. Celle a.a.O.). Ein "leistungsfestsetzender" Bescheid ist nach dem Sprachgebrauch jeder Bescheid, in dem eine zu gewährende Leistung festgestellt - und damit auch festgesetzt - wird. Diese dem Wortsinn gerecht werdende Auslegung entspricht allein dem oben dargelegten Zweck der §§ 1 Abs. 3 und 21 Abs. 2 SVAG. Wollte man unter einem leistungsfestsetzenden Bescheid nur einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt verstehen, dann wäre die Vorschrift des § 21 Abs. 2 SVAG im wesentlichen gegenstandslos, weil auch die Bewilligungsbescheide lediglich eine kraft Gesetzes bestehende Leistungsverpflichtung feststellen und damit feststellender Natur sind. Es schadet auch nicht, daß der Bescheid vom 19. Oktober 1951 noch nicht rechtskräftig ist. Wenn § 21 Abs. 2 SVAG die Anwendung der Kürzungsvorschrift auf die vom SVAG gewährten Zuschläge für die Fälle vorschreibt, in denen nach Verkündung dieses Gesetzes ein "rechtskräftiger" Bescheid "ergeht", so kann dies nur bedeuten, daß es sich um einen der Rechtskraft fähigen Bescheid - im Gegensatz etwa zu einer bloßen Mitteilung über bereits festgesetzte Renten - handeln muß. Ein Bescheid kann nämlich in dem Zeitpunkt, in dem er ergeht, für die Beteiligten noch nicht rechtskräftig sein, so daß § 21 Abs. 2 SVAG bei einer anderen Auslegung keinen anwendbaren Inhalt hätte.



- 6 -

Die LVA. Schleswig-Holstein hat demnach die Hinterbliebenenrenten der Kläger mit Recht gekürzt. Die Revision ist unbegründet; sie war daher zurückzuweisen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)